

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 310 – Ausgabe 3/2016 – 8.02.2016

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von vereinsknowhow.de und [bnve e.V.](http://bnve.de)

Inhalt:

1. Neues zum Übungsleiterfreibetrag
2. Steuererklärung: Gem 1-Erklärung mit Elster-Online
3. Gewinnerzielungsverbot bei Wohlfahrtspflegeeinrichtungen

Seminare für Vereine

Steuern und Steuerfallen bei gemeinnützigen Organisationen

Frankfurt/M., 20. Februar 2016

Berlin, 5. März 2016

Fördergelder für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Frankfurt/M., 20. Februar 2016

Berlin, 5. März 2016

Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Einrichtungen

Essen, 5. März 2016

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Hamburg; 27. Februar 2016

Köln, 9. April 2016

Leipzig, 16. April 2016

Essen, 23. April 2016

Berlin, 30. April 2016

Frankfurt/M., 28. Mai 2016

Vereinsatzungen verstehen und gestalten

Berlin, 13. Februar 2016

Frankfurt/M., 19. März 2016

Mitarbeit im Verein

Köln, 30. April 2016

Praxiswissen für Vereinsvorstände

Berlin, 4. Juni 2016

Online-Seminare

Steuererklärung in gemeinnützigen Vereinen

17. Februar 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Steuercheck für gemeinnützige Einrichtungen

9. März 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

1. Neues zum Übungsleiterfreibetrag

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt hat ihren Erlass zum Übungsleiterfreibetrag aktualisiert (25.11.2015, S 2245 A-2-St 213).

Im Folgenden die Neuerungen.

Ein Drittel-Grenze liegt pauschal bei 14 Stunden

Tätigkeiten, die im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) begünstigt sind, müssen nebenberuflich ausgeübt werden. Das ist der Fall, wenn die Tätigkeit im Jahresdurchschnitt nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit in Anspruch nimmt.

Die Finanzverwaltung hat jetzt verfügt, dass hier eine **pauschale Obergrenze von 14 Stunden** pro Woche angesetzt wird. Es kommt also nicht auf branchenübliche oder tarifvertragliche Unterschiede bei den Arbeitszeiten an.

Im Einzelfall ist eine höhere Arbeitszeit unschädlich, wenn eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachgewiesen wird.

Wann sind Rettungskräfte begünstigt?

Die Tätigkeit von Rettungskräften ist nur begünstigt, wenn sie das Merkmal der „Pflege“ erfüllt. Das gilt für folgende Tätigkeiten:

- Rettungssanitäter und –schwimmer, Notärzte in Rettungs- und Krankentransportwagen sowie im Rahmen von Großveranstaltungen
- Einsatzkräfte der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung, sofern Personenbergung im Vordergrund steht
- Kriseninterventionspersonen (psychologische Soforthilfe für traumatisierte Opfer und deren Angehörige bei schweren und tragischen Unfällen)
- Helfer vor Ort (organisierte Helfer, die bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels mit qualifizierten basismedizinischen Maßnahmen Ersthilfe leisten)
- Einsatzleiter Rettungsdienst vor Ort

Die Einnahmen dieser ehrenamtlichen Rettungskräfte werden nicht in solche aus Rettungseinsätzen und solche aus Bereitschaftszeiten aufgeteilt.

Betriebsausgaben-/Werbekostenabzug – Finanzverwaltung bleibt hartleibig

Die Finanzverwaltung vertritt unverändert die Auffassung, dass ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben nur dann möglich ist, wenn sowohl die Einnahmen aus der Tätigkeit als auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag von 2.400 Euro übersteigen.

Die Finanzgerichte haben dem wiederholt widersprochen (zuletzt Thüringer Finanzgericht, 30.09.2015, 3 K 480/14). Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof zur Revision anhängig. Solange ruhen die Widerspruchsverfahren. Eine Aussetzung der Vollziehung wird nicht gewährt.

2. Steuererklärung: Gem 1-Erklärung mit Elster-Online

Da die GEM 1-Erklärung mittlerweile über Elster-Online zur Verfügung steht, verlangen die Finanzämter auch von gemeinnützigen Vereinen, die Steuererklärung elektronisch abzugeben.

Grundsätzlich war es – außer in Härtefällen – schon seit 2011 auch für Vereine Pflicht, ihre Steuerklärungen elektronisch abzugeben. Bis vor kurzem standen aber die Formulare für gemeinnützige Körperschaften nicht über ELSTER zur Verfügung. Das hat sich inzwischen geändert und die Finanzämter verlangen auch von gemeinnützigen Vereinen regelmäßig die Abgabe über ELSTER.

In der Software Elster-Formular sind Gem 1 und Gem 1A noch nicht verfügbar. Es muss deswegen das **Portal Elster-Online** (www.elsteronline.de) benutzt werden. Wie für Elster-Formular ist auch hier zunächst eine Registrierung erforderlich.

Die Gemeinnützigkeitserklärung Gem 1 ist in die Körperschaftsteuererklärung KSt 1B integriert und kann nur zusammen mit dieser Erklärung abgegeben werden.

Zunächst ist das Login unter www.elsteronline.de erforderlich. Die Zertifikatsdatei und die PIN sind die gleichen wie bei Elster-Formular. Dann in den Bereich FORMULARE wechseln und dort **Körperschaftsteuer** auswählen. Dort **KÖRPERSCHAFTSTEUERERKLÄRUNG (KST 1 B) ZUM BEISPIEL VEREINE UND STIFTUNGEN** wählen.

Hier finden sich alle erforderlichen Formulare. Vereine, deren Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht über 35.000 Euro lagen, brauchen nur das Gem 1-Formular auszufüllen. Sportvereine zusätzlich das Formular Gem 1A.

Wichtig: Hat der Verein noch keine Login-Daten, muss er sich zunächst registrieren. Die Zusendung des Aktivierungs-Code, der für die Registrierung erforderlich ist, erfolgt per Post. Deswegen rechtzeitig registrieren, um die Abgabetermine einhalten zu können.

Ein detaillierte Anleitung zum Ausfüllen der Formulare Gem 1 und Gem 1a in Elster-Online finden Sie in unserem Online-Handbuch unter „Buchführung“.

3. Das Gewinnerzielungsverbot bei Wohlfahrtspflegeeinrichtungen

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gilt – anders als sonst im Gemeinnützigkeitsrecht – ein Gewinnerzielungsverbot. Die Finanzverwaltung hat das in der Neufassung des AEAO spezifiziert.

Im Gemeinnützigkeitsrecht gibt es kein grundsätzliches Gewinnerzielungsverbot – nur ein Gewinnverwendungsgebot, d. h die Auflage, alle Einnahmen zeitnah und zweckgebunden zu verwenden. Eine Ausnahme davon gilt für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege als Zweckbetrieb.

Hier definiert Abgabenordnung (AO) Wohlfahrtspflege als „die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen“. „Nicht des Erwerbs wegen“ wird dabei als Verbot der Gewinnerzielung ausgelegt.

Zweckbetriebe als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind vor allem:

- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime,

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 310 – Ausgabe 3/2016 – 8.02.2016

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

- Erholungsheime, Mahlzeitendienste
- betreutes Wohnen, häusliche Pflegeleistungen und Hausnotrufdienste
- Werkstätten für behinderte Menschen
- Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
- Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe
- Integrationsprojekte und Einrichtungen der Blindenfürsorge.
- Mensa- und Cafeteria-Betrieben von Studentenwerken
- die Grundversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken an Schulen
- Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer o. ä.
- Behindertenbeförderung und Krankentransporte von Personen, für die eine fachliche Betreuung bzw. besonderer Einrichtungen eines Krankentransport- oder Rettungswagens erforderlich ist
- Sozialkaufhäuser

Mit Bezug auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.11.2013 (I R 17/12) definiert die Finanzverwaltung in der Neufassung des Anwendungserlasses zu Abgabenordnung (AEAO) das Gewinnerzielungsverbot näher.

Eine Einrichtung wird danach dann "des Erwerbs wegen" betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen. D.h. die Wohlfahrtspflege wird in erster Linie zur Mehrung des eigenen Vermögens betrieben.

Dabei kann die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang – z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen.

Ein Verstoß gegen das Gewinnerzielungsverbot liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe oder die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden.

Unschädlich ist dagegen die Mitfinanzierung anderer steuerbegünstigter Wohlfahrtspflegeeinrichtungen (Zweckbetriebe nach § 66 AO).

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **www.vereinsknowhow.de/werbung.htm**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl